

## ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 22 GefStoffV ordnungswidrig im Sinne des ChemG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 8 S.1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht, rechtzeitig dokumentiert.

Dies kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

## Allgemeine Hintergrundinformationen und Hilfestellungen:

### REACH-CLP-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

[www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de)

## Ihre Ansprechpartner im Saarland:

### Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz

Stofflicher Gefahrenschutz  
Ursulinenstraße 8-16  
66111 Saarbrücken

[www.saarland.de/25355.htm](http://www.saarland.de/25355.htm)

### Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Saarland

Ministerium für Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Ursulinenstraße 8-16, 66111 Saarbrücken  
E-Mail: [pressestelle@gesundheit.saarland.de](mailto:pressestelle@gesundheit.saarland.de)  
[www.gesundheit.saarland.de](http://www.gesundheit.saarland.de)

Saarland  
Ministerium für Gesundheit  
und Verbraucherschutz



INFORMATIONEN FÜR BETRIEBE  
**ARBEITSSCHUTZ  
UND REACH**

**Ohne Daten kein Markt** (No Data No Market) ist einer der bekanntesten Grundsätze der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006. Am 1. Juni 2007 in Kraft getreten, hat REACH das Ziel, den europäischen Binnenmarkt im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Chemikalien einheitlich zu regeln.

REACH definiert für die Unternehmen in der Europäischen Union verschiedene Rollen, die mit unterschiedlichen Pflichten verbunden sind. Die wichtigsten Rollen sind die des Herstellers, des Importeurs und die des nachgeschalteten Anwenders.

## DER NACHGESCHALTETE ANWENDER

Die Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders im Rahmen von REACH sind abhängig von seinen genauen Tätigkeiten, die er in Verbindung mit einem Stoff oder einem Gemisch wahrnimmt.

### Beispiele für nachgeschaltete Anwender sind

- der **Formulierer**: ein Unternehmen, das Gemische herstellt (z. B. Lacke, Farben, Reinigungsmittel, Düngemittel, Baustoffe, Kosmetika, Kunststoffcompounds)
- der **Endanwender**: ein Unternehmen, das Stoffe oder Gemische verwendet und sie dabei entweder verbraucht oder zu einem Erzeugnis verarbeitet (z. B. Verwendung von Stoffen/Gemischen als Prozesshilfsmittel, zur Produktion von Erzeugnissen (z. B. Computer, Telefon, Folien), zur Bearbeitung/Veredlung von Erzeugnissen (Galvanisieren, Färben, Lackieren), im Rahmen einer handwerklichen Tätigkeit (Maler, Maurer, Installateur, Reinigungsfirma).



## ARBEITSSCHUTZ und REACH

REACH gilt ausdrücklich unbeschadet der Arbeitsschutzvorschriften.

Deshalb muss der nachgeschaltete Anwender in seiner Rolle als Arbeitgeber auch weiterhin nach den Arbeitsschutzvorschriften eine eigene Gefährdungsbeurteilung durchführen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Beurteilung muss er Arbeitsschutzmaßnahmen ergreifen.

Auch wenn ihm der Registrant des Stoffes bereits Schutzmaßnahmen für eine identifizierte Verwendung übermittelt hat, ist er von dieser Pflicht nicht befreit: Wesentlich ist, die Übertragbarkeit mitgelieferter Expositionsszenarien auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen.

## GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoff-Verordnung muss das Sicherheitsdatenblatt (SDB) im Rahmen der Sorgfaltspflicht auf Fehler und Mängel überprüft werden.

REACH Artikel 31 in Zusammenhang mit Anhang II regelt den Aufbau und die Weitergabe von Sicherheitsdatenblättern. (Achtung: Mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 erhielt Anhang II die Fassung von Anhang I der Verordnung EU 453/2010.)

Ein SDB, das offensichtliche Fehler enthält, die zu einer falschen Gefährdungsbeurteilung führen können, darf nicht als Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. In diesem Fall ist es erforderlich, den Lieferanten nochmals hinsichtlich der Richtigkeit seines SDB zu befragen und ihn auf die Mängel aufmerksam zu machen.

## Das REACH-SICHERHEITSDATENBLATT

Ein Sicherheitsdatenblatt wird dem Abnehmer eines Stoffes oder Gemisches unaufgefordert zur Verfügung gestellt, bei

- als gefährlich einzustufenden Stoffen und Gemischen,
- persistenten und bioakkumulierenden und giftigen Stoffen (PBT) oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierenden Stoffen (vPvB),
- Stoffen, die auf der Kandidatenliste (REACH Art.57) aufgeführt sind.

Das Sicherheitsdatenblatt muss dem Abnehmer spätestens mit der ersten Lieferung des Stoffes übermittelt werden.

Kapitel 1 des Sicherheitsdatenblattes listet die **identifizierten Verwendungen**.

Kapitel 15 des Sicherheitsdatenblattes führt die möglichen Beschränkungen und Verbote auf. **Beschränkungen** unter REACH werden durch einen Eintrag in Anhang XVII wirksam.

Nicht nur Hersteller und Importeure von Stoffen, sondern alle nachgeschalteten Anwender müssen die Verbote und Beschränkungen beachten, die dort aufgeführt sind: Das bedeutet, dass jeder Akteur in der Lieferkette prüfen muss, ob die von ihm verwendeten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen.

